

Satzung vom 21. Juli 1957¹, zuletzt geändert am 19. Mai 2011

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|--|---------|
| § 1 | Name, Sitz und Zweck | Seite 1 |
| § 2 | Mitgliedschaft | Seite 2 |
| § 3 | Die Organe | Seite 3 |
| § 4 | Die Mitgliederversammlung | Seite 3 |
| § 5 | Der Vorstand | Seite 4 |
| § 6 | Haushaltsführung und Vermögensverwaltung | Seite 5 |
| § 7 | Änderung des Zwecks und Auflösung | Seite 6 |

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein „Pfarrer-Riskus-Jugendhaus e.V.“ hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.
- 2) Zweck des Vereins ist Förderung und Erziehung der Jugend ohne Rücksicht auf Konfession und Alter in religiöser, geistiger, kultureller und sportlicher Hinsicht. Er verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar. Er will insbesondere den Jugendlichen in den Räumen des Heimes und dem dazugehörenden Gartengrundstück Gelegenheit bieten zu Einkehrtagen, Vorträgen, Diskussionen, sportlichen Veranstaltungen und Freizeitgestaltung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen werden.

¹ Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 21. Juli 1957, bezüglich der §§ 3, 5, 6 in der MV vom 4. Juli 1965, bezüglich der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 in der MV vom 19. Mai 1995, bezüglich der §§ 1, 6 und 7 in der MV vom 19. Februar 1999 und bezüglich der §§ 1 und 6 in der MV vom 18. Februar 2011 geändert.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt und auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen wird.
- 2) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl mit einfachem Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung (MV) aufgenommen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ihnen steht ein Rederecht in der Mitgliederversammlung zu, ohne zur Teilnahme verpflichtet zu sein.
- 4) Ordentliche Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu keiner Mitgliederversammlung erschienen sind, können durch Beschluss der MV mit 2/3 – Mehrheit in den Status eines fördernden Mitglieds überführt werden.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann durch Beschluss mit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Arbeit des Vereins gefährdet oder sich sonst dem Vereinszweck zuwider verhält.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins entsprechend seinem Zweck mit Rat und Tat zu fördern, soweit ihnen dies zuzumuten ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vereinsmitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentliche oder fördernde Mitglieder und von einer etwaigen Beitragspflicht befreit.

§ 3

Die Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (MV)
 - b. der Vorstand.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer.

Er kann durch einfachen Beschluss der MV um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- 3) Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist im Anschluss an die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit genügt.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die MV tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2) Sie wird vom Vorsitzenden unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende hat sie auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- 3) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder rechtskräftig vertreten wird. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes

Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied ist ausgeschlossen.

- 4) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen, wenn das Mitglied aus dringenden Gründen an der Teilnahme an der MV verhindert ist.
- 5) Die MV entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand übertragen ist. Sie entscheidet insbesondere über die Wahl des Vorstandes und die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung. Die MV entscheidet ferner über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und über die Aufnahme von Darlehen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
- 6) Bei den Mitgliederversammlungen haben zwei Mitglieder der Gruppe „Katholische Studierende Jugend (KSJ) Biberach“ das Recht gehört zu werden. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der MV fallen, aber der sofortigen Erledigung bedürfen, kann der Vorstand entscheiden. Diese Entscheidungen sind der MV unter Begründung der Eilbedürftigkeit darzulegen.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der MV und des Vorstandes. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- 5) Der Kassier besorgt die Kassen- und Rechnungsführung. Er hat jährlich die Abrechnung aufzustellen. Er ist der Stellvertreter des Vorsitzenden.

- 6) Der Schriftführer übernimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den anfallenden Schriftverkehr. Er hat über die Sitzungen der MV und des Vorstandes Protokolle anzufertigen.
- 7) Die Aufgaben eventueller Beisitzer regelt der Vorstand.
- 8) Ein Vertreter der Gruppe „Katholische Studierende Jugend (KSJ) Biberach“ hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden.

§ 6

Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

- 1) Das Vermögen, die Einkünfte und die sonstigen Mittel des Vereins sind an den im § 1 Abs. 2 aufgeführten Zweck des Vereins gebunden.
- 2) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins und die Rechnungs- und Kassenführung sind von zwei von der MV zu bestimmenden Revisoren mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie ersetzt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die jährliche Abrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Änderung des Zwecks und Auflösung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der MV, mindestens jedoch der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
- 2) Eine Änderung des Zwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins vorgenommen werden.
- 4) Das Vermögen des Vereins fällt mit seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Katholische Pfarrgemeinde „St. Martin“ in Biberach an der Riß. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen zu den gleichen Zwecken, wie sie der Verein verfolgte, zu verwenden.
- 5) Im Falle einer Wiedergründung des Vereins soll das von der Katholischen Pfarrgemeinde „St. Martin“ übernommene Vermögen des Vereins auf denselben zurückübertragen werden.